



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) ab Mitte August und Abschluss vor Rückkehr des Rotmilans (*Milvus milvus*) ins Brutgebiet/Beginn der Brutsaison bis Ende Januar.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken, Strauchgruppen) und Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen-CEF-Maßnahme und Kohärenz Maßnahmen) auf externen CEF Flächen in der Stetten (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes auf der Hochfläche und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, kein Trinkwasserschutzgebiet und Hochwasserabflussbereich betroffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht, CEF-Flächen für Feldvögel, Betroffenheit FFH – Gebiet mit Rotmilan, Ausgleichsflächen und Kompensation, Durchlässigkeit der Einfriedung für Niederwild
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild, Landschaftsraum ohne Vorbelastung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, Betroffenheit landwirtschaftliche Betriebe durch Flächenentzug infolge des Vorhabens, Grabenunterhalt, Baumwurfgefahr für das Vorhaben, Rückbau der Anlage, Brandschutz,

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Vorbelastung im Sinne des GS 6.2.3

Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP liegen mit der Hochspannungsleitung im südöstlichen Gemeindegebiet vor. Die Flächen dort sind jedoch wegen des topographisch bewegten Geländes mit überwiegend nordexponierten Hanglagen nicht für das geplante Vorhaben geeignet.

Planungshilfe zu Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken

Nach der Planungshilfe zu Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vom 26.11.2021 (2. Aktualisierung: 22.02.2022 – Regierung von Unterfranken) weist der Planungsbereich geringe Raumwiderstände gegenüber der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf.

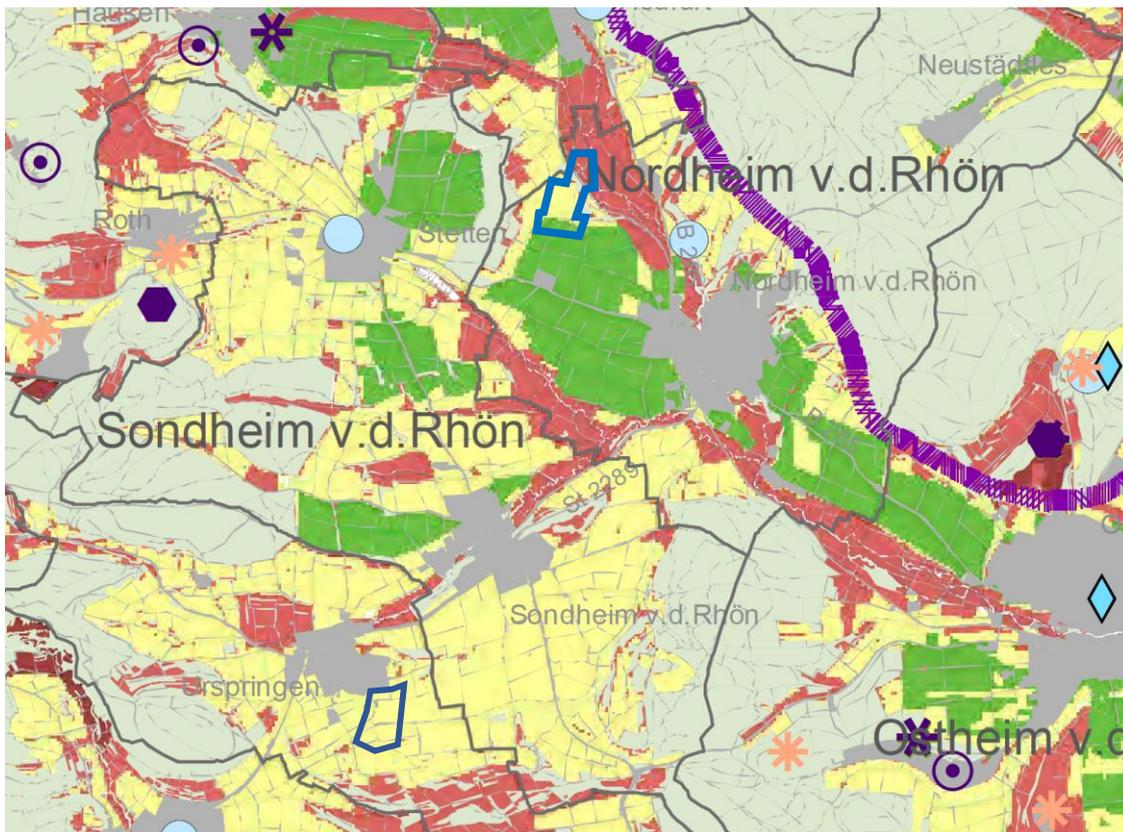


Abb. grün: Flächen mit geringem Raumwiderstand, beige: Flächen mit mittlerem Raumwiderstand, rotbraun: Flächen mit hohem Raumwiderstand (aus Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken 2021) blaue Umrandung = geplantes Vorhaben

Empfindlichkeit des Standortes

Der Planungsbereich befindet sich auf einem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Bereich nördlich von Stetten.

Wertgebende Landschaftsstrukturen werden durch den Geltungsbereich nicht berührt. Vielmehr werden zu diesen Strukturen Pufferzonen (Gras-Krautsäume entlang der bestehenden Hecken und Feldgehölze und entlang der Waldflächen für die Entwicklung von Waldsäumen) geschaffen. Ferner werden Vernetzungsstrukturen (Hecken und Gebüschgruppen) zu den bestehenden Gehölzstrukturen geplant.

Aufgrund des Vorkommens des Rotmilans im nahegelegenen Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“ wurde eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, mit dem Ergebnis, dass für diese Art als Schutzgut des Vogelschutzgebietes (durch den Wegfall brutplatznaher Nahrungsflächen) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Nach §34 Absatz 2 BNatSchG wäre das Projekt nicht zulässig.

Abweichend von §34 Absatz 2 BNatschG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden soweit es:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Im Gutachten zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurde dargestellt, dass die Beeinträchtigung durch den Verlust des Nahrungsraumes durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung- und Schadensminimierung (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) ausgeglichen werden kann. Diese Maßnahmen wurden im Bebauungsplan in den Festsetzungen im Sinne des §34 Absatz 3 und 4 BNatschG berücksichtigt. Die Alternativenprüfung ist im Anhang dargestellt und legen dar, dass für den gewählten Standort keine günstigere Alternative, welche weniger Eingriffe in den Lebensraum des Rotmilan verursacht, möglich ist.

Landschaftsbild, Fernwirkung

Der Geltungsbereich ist im Norden und Osten durch Waldflächen abgeschirmt. Im Osten schließen eine Windschutzhecke, Obstbaumzeile und ein Feldgehölz an. Im Südwesten liegt ebenfalls eine Obstbaumreihe.

Aufgrund der Topographie ist der Geltungsbereich bereits gut abgeschirmt bzw. kann zu den Lücken der bestehenden Eingrünung durch die geplante Hecke gut abgeschirmt werden. Eine Fernwirkung weist der Standort mit der flachen Kuppenlage und dem leicht nach Norden fallenden Hangbereich aufgrund der durch die Gehölzstrukturen abgeschirmten Lage nicht auf.

Boden

Die Ackerzahlen weisen geringe Werte zwischen 24 im nordöstlichen und 33 im südwestlichen Bereich der Planungsfläche auf. Aufgrund der Art des Vorhabens gehen die Bodenfunktionen jedoch nicht verloren. Nach Beendigung der solaren Stromgewinnung können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Oberboden bleibt unverändert und ohne Beeinträchtigung erhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt kein Bodendenkmal.

Fazit

Für den Geltungsbereich spricht seine abgeschirmte Lage aufgrund der Topographie und der umgebenden Waldflächen. Durch die Eingrünung kann der Standort abgeschirmt werden. Der Vorhabenbereich ist Lebensraum für Feldvögel und dient als Nahrungsraum für den Rotmilan. Da in den SPA-Gebieten der Umgebung um Sondheim weitere Rotmilane vorkommen, die im Umfeld in den Freiflächen ihren Nahrungsraum haben, ergeben sich keine weiteren Alternativstandorte, die günstiger als der gewählte Vorhabenstandort ist. In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild, Naturschutz in Verbindung mit den Kohärenzsicherungsmaßnahmen und der Energiegewinnung aus regenerativen Energien, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen, wird die Entstehung eines Solarparks am geplanten Standort für verträglich erachtet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 19.01.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt